

Sperrfrist für alle Medien

Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung

Schriftliche Anfrage "Was tut die Gemeinde Kreuzlingen zur Unterstützung der Rückreise bzw. Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber, um die Sicherheit ihrer Einwohner zu verbessern und wie ist die Situation bei der Nothilfe trotz negativem Asylentscheid?"

Am 15. Juni 2024 reichte Gemeinderat Georg Schulthess, Aufrecht Schweiz, die schriftliche Anfrage ein "Was tut die Gemeinde Kreuzlingen zur Unterstützung der Rückreise bzw. Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber, um die Sicherheit ihrer Einwohner zu verbessern und wie ist die Situation bei der Nothilfe trotz negativem Asylentscheid?" ein (Beilage).

Einleitung

Im Kanton Thurgau sind die Politischen Gemeinden verantwortlich für die Sozialhilfe (§ 1 Sozialhilfegesetz, SHG, RB 850.1). Nach einem Aufenthalt in einem Durchgangsheim können die zu Betreuenden in der Folge den Gemeinden zugewiesen werden. Damit geht die Pflicht zur Betreuung an die Gemeinden über (§ 6d Abs. 2 Sozialhilfeverordnung, SHV, RB 850.11). Wie sie diese organisieren, liegt in ihrem Ermessen. Sie können diese Aufgabe ganz oder teilweise der Sozialhilfebehörde oder Dritten übertragen. Es gibt Stellen und Organisationen, die unter Umständen kostengünstige oder unentgeltliche Dienstleistungen zu Gunsten von Personen mit besonderem Betreuungsbedarf anbieten und damit zu einer Entlastung der Gemeinden beitragen können; beispielsweise Benevol Thurgau, eine Fachstelle, die Personen vermittelt, die sich in der Freiwilligenarbeit engagieren (www.benevol-thurgau.ch). Nach einer Zuweisung an eine Gemeinde gibt es in der Regel keine Um- bzw. Rückplatzierungen. Dies gilt auch bei Personen mit psychischen oder anderen gesundheitlichen Problemen. Ausnahmen:

1. Die einer Gemeinde zugewiesene Person findet in einer anderen Gemeinde eine Erwerbstätigkeit, so dass sich ein Gemeindewechsel aufdrängt (finanziell unabhängig).
2. Die einer Gemeinde zugewiesene Person erhält einen rechtskräftigen, negativen Asylentscheid. Dann wird sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 Asylgesetz, AsylG, SR 1242.41) und erhält auf Antrag nur noch Nothilfe (Art. 12 Bundesverfassung, BV, SR 101) in einem Durchgangsheim.

Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, das rechtskräftig abgelehnt oder worauf nicht eingetreten wurde, sind ausreisepflichtig und haben keine Anwesenheitsbewilligung. Die Nothilfe beinhaltet Nahrung, Kleider, Obdach und medizinische Nothilfe. Ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich müssen vor einem Nothilfebezug persönlich beim Migrationsamt vorsprechen. Das Migrationsamt verweist die ausreisepflichtige Person anschliessend an den von der Peregrina Stiftung bezeichneten Unterbringungsort. Darüber hinaus wird die Nothilfe

von der Peregrina Stiftung ausgerichtet, ebenso die Betreuung der ausreisepflichtigen Person. Die Gemeinden haben in diesem Arbeitsfeld keine Funktion.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1 Wie ist in "Not geraten" konkret definiert und in der Praxis ausgeführt?

Im Grundsatz ist die Hilfe in Notlagen in Art. 12 BV definiert und lautet: "Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind."

Ansprüche aus Art. 12 BV kann nur geltend machen, wer in Not gerät, das heisst, sich in einer Notlage befindet oder wenn eine solche unmittelbar droht. Der Gesetzgeber hat nicht ausdrücklich betont, dass die Notlage materieller Natur zu sein hat, dennoch geht aus Art. 12 BV hervor, dass sich der Begriff der Notlage primär auf die wirtschaftliche Notlage bezieht.

Die Bundesverfassung normiert mit der Wendung in Art. 12 BV "...und nicht in der Lage ist, für sich selber zu sorgen..." das Subsidiaritätsprinzip. Anspruch auf Leistungen der kommunalen Sozialhilfe hat nur, wem es nicht möglich ist, für sich selbst zu sorgen bzw. keinen Leistungsanspruch einer vorrangigen zahlungspflichtigen Organisation hat. In der Stadt Kreuzlingen wird das Subsidiaritätsprinzip hochgehalten, sowohl in der Sozialhilfe als auch in der Asyl-Sozialhilfe.

2 Wie viele Anträge gab es 2021, 2022 und 2023? Wie entwickelt sich die Anzahl der Anträge von Nothilfe von abgewiesenen Asylbewerbern?

Die Stadt Kreuzlingen nahm sowohl in der Vergangenheit als auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Anträge von abgewiesenen Asylbewerbenden entgegen. In diesem Sinne ist auch keine Entwicklung vorhanden.

3 Welche Kosten entstehen dem Kreuzlinger Steuerzahler durch Anträge auf Nothilfe von abgewiesenen Asylbewerbern? Wie ist die Kostenentwicklung in den letzten Jahren?

Da die Stadt Kreuzlingen keine Anträge von abgewiesenen Asylbewerbenden entgegennimmt, entstehen auch keine Kosten. Die Betreuung und Finanzierung von abgewiesenen Asylbewerbenden, die sich im Gebiet des Kantons Thurgau aufhalten, wird durch den Kanton bzw. die Peregrina Stiftung übernommen. Der Stadt werden auch keine Kosten weiterverrechnet.

4 Für welche Zeitdauer leben die abgewiesenen Asylbewerber bis zu ihrer Ausreise statistisch weiterhin in Kreuzlingen?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da die Betreuung von abgewiesenen Asylbewerbenden nicht zum Aufgabengebiet der Stadt Kreuzlingen gehört.

- 5 Wie ist die Altersstruktur, das Geschlecht und die Herkunft dieser abgewiesenen Asylbewerber?**
Aufgrund der fehlenden Verantwortlichkeit für dieses Aufgabengebiet führt die Stadt auch keine Statistik über die entsprechenden Personen.
- 6 Wie viele sind unbegleitete Minderjährige?**
Unbegleitete minderjährige Personen werden im Auftrag des Regierungsrats von der Peregrina Stiftung betreut. Auch hier entstehen der Stadt Kreuzlingen keine Kosten.
- 7 In wie vielen Fällen pro Jahr verstösst die Stadt Kreuzlingen gegen das Gesetz und lässt Asylbewerber trotz ablehnendem Entscheid auf Dauer und auf Kosten des Steuerzahlers in Kreuzlingen dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt haben?**
Bei dieser Frage handelt es sich um eine haltlose Unterstellung, zumal diese Tätigkeit nicht in das Aufgabengebiet der Stadt Kreuzlingen gehört.
- 7a. Worin besteht in der Anwendung geltender Gesetze der Unterschied zwischen einem Einwohner mit Aufenthaltsberechtigung, bei dem geltendes Gesetz durchgesetzt wird, und einem abgelehnten Asylbewerber der trotz Ablehnungsentscheid vom Gesetz unbehelligt illegal weiterhin in Kreuzlingen wohnt? Wie erklären sich die zuständigen Stellen diese Ungleichbehandlung?**
Personen mit Aufenthaltsberechtigung haben je nach Art der Aufenthaltsberechtigung Zugang zu Sozialleistungen. Personen ohne Aufenthaltsstatus haben keine Berechtigung, Leistungen der kommunalen Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Wegweisung bzw. die Ausschaffung von Personen ohne Aufenthaltsstatus gehört zum Aufgabengebiet des Migrationsamts. Die Stadtverwaltung hat diesbezüglich keine Kompetenzen.
- 8 In wie vielen Fällen wird Nothilfe gewährt, bei denen der Ablehnungsgrund Strafdelikte sind?**
Abgewiesenen Asylbewerbenden ohne Aufenthaltsstatus wird keine Nothilfe gewährt. Die Ablehnungsgründe werden der Stadt Kreuzlingen aufgrund der fehlenden Zuständigkeit auch nicht mitgeteilt. Insofern können keine Zahlen genannt werden.
- 9 Welche Leistungen werden als Nothilfe an abgelehnte Asylbewerber erbracht? (Um eine vollständige Aufzählung möglicher und schon einmal erbrachter Leistungen wird gebeten und nicht um ein Beispiel).**
Die Stadt erbringt keine Leistungen als Nothilfe an abgelehnte Asylbewerber.
- 10 Wer nimmt diese Bewertung vor, ob Nothilfe geleistet wird?**
Die Bewertung, ob Nothilfe an abgewiesene Asylwerbende geleistet wird, ist nicht notwendig.

11 Wer kontrolliert diese Entscheidung/Bewertung?

Niemand, siehe Beantwortung Frage 9.

12 Was unternimmt die Stadt Kreuzlingen zum Schutz der Bevölkerung beim Aufenthalt von wegen Straffälligkeit abgelehnter Asylbewerber. Wie verhindert sie, dass diese straffälligen Asylbewerber bis zu ihrer Rückreise/Ausschaffung weitere Straftaten in Kreuzlingen verüben?

Die Stadtverwaltung hat keine Kenntnisse darüber, wer straffällig geworden ist und wer nicht. Der Stadtrat toleriert keinerlei Straftaten, egal durch wen sie begangen werden. Zur Verhinderung von Straftaten wird der private Sicherheitsdienst der Stadt Kreuzlingen eingesetzt. Weiter steht der Ordnungsdienst in regelmässigem Kontakt mit der Kantonspolizei Thurgau, dem Bundesamt für Zoll und Grenzschutz sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Staatssekretariats für Migration (SEM). Dabei wird die jeweils aktuelle Situation besprochen und gegebenenfalls Massnahmen (verstärkte Kontrollen etc.) abgesprochen.

13 Was unternimmt die Gemeinde Kreuzlingen, dass abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber sich nicht weiterhin auf Gemeindegebiet Kreuzlingen aufhalten?

Der Vollzug der Ausreise liegt in der Verantwortung des Migrationsamts. Des Weiteren hat die Stadt Kreuzlingen keine Kenntnisse, wer zu dieser Personengruppe gehört. In diesem Sinne unternimmt die Stadt Kreuzlingen nichts, da die Kompetenzen nicht in das Aufgabengebiet der Stadtverwaltung gehören.

14 Bringt die Gemeinde Kreuzlingen ihre Probleme und Positionen bei der übergeordneten kantonalen und Bundesstellen aktiv ein? Widerspricht sie mit Hilfe ihres Hausjuristen auch schon mal Entscheide?

In Sicherheitsbelangen werden durch die Stadt Kreuzlingen Forderungen und Wünsche bei den kantonalen wie auch nationalen Stellen angebracht. Da die Stadt Kreuzlingen jedoch gegenüber diesen Stellen keine Weisungsbefugnis hat, entscheiden diese über deren Umsetzung. Aufgrund des sehr guten Einvernehmens konnte schon Vieles erreicht werden (z. B. Verlängerung der Patrouillenzeiten des Sicherheitsdienstes des SEM).

Entscheidungen des SEM sind der Stadt Kreuzlingen nicht bekannt, weshalb diesen auch nicht widersprochen werden kann. In Asylverfahren besitzt die Stadt keine Parteistellung, weshalb sie auch keine Berechtigung hat, dagegen zu intervenieren, selbst wenn sie vom Entscheid Kenntnis hätte.

- 15 **Es wird um Vorlage eines Falles (VOLLSTÄNDIGE DOKUMENTATION ohne Namen) gebeten, bei dem von abgewiesenen Asylbewerbern um Nothilfe ersucht wurde und um die Information über entsprechend vorgenommener Nothilfe.**
Da die Stadt Kreuzlingen keine Nothilfe an abgewiesene Asylbewerbende ausrichtet, existiert auch keine Dokumentation.
- 16 **Meldet die Stadt Kreuzlingen den Wohnort von abgewiesenen oder verurteilten Asylbewerbern an die zuständigen kantonalen oder Bundesstellen?**
In der Stadt Kreuzlingen wohnen ausserhalb des BAZoV keine abgewiesenen Asylbewerbende, da die Peregrina Stiftung keine Unterkünfte innerhalb des Stadtgebiets betreibt.
- 17 **Duldet die Stadt Kreuzlingen auf ihrem Gemeindegebiet die Anwesenheit von verurteilten oder verzeigten Asylbewerbern und versorgt diese mit Nothilfe (auch wegen kleinen Delikten wie Diebstahl oder Bedrohung)?**
Die Stadt Kreuzlingen richtet keine Nothilfe an abgewiesene Asylbewerbende aus, dafür ist die Peregrina Stiftung zuständig. Wie bereits erwähnt hat die Stadt Kreuzlingen keine Kenntnisse über strafrechtliche Verfehlungen von Personen.
- 18 **Der Umfang sowie die Art und Weise der Nothilfe unterscheidet sich von Kanton zu Kanton teilweise stark. Die kantonalen Behörden bestimmen den Aufenthaltsort für die betroffenen Personen und weisen ihnen eine Unterkunft zu.**
Das ist korrekt. Jedoch betreibt die Peregrina Stiftung in der Stadt Kreuzlingen keine Unterkunft.
- 19 **Handelt die Stadt Kreuzlingen nach den SODK Empfehlungen und deren Richtlinien?**
Die Stadt Kreuzlingen stützt sich auf die Weisungen des Leitfadens Asyl vom 28. Oktober 2018, insbesondere auf die Kapitel 5 und 6 des AsylG, auf Art. 86 und 87 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und Integration (AIG, SR 142.20), auf Art. 1 bis 44 der Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) sowie auf § 2i der SHV. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Bundesgesetze regelt die Verordnung des Regierungsrates zum Ausländer- und Integrationsgesetz, zum Freizügigkeitsabkommen und zum Asylgesetz (RB 142.211). Die Weisungen richten sich ausschliesslich an die mit der Betreuung zuständigen Behörden und Personen und nicht an Privatpersonen. Sie regeln das subventionsrechtliche Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden und beinhalten Empfehlungen für die Unterstützung der Personen des Asylrechts. Vorschläge der SODK-Weisungen oder Empfehlungen betreffend Asylsuchende bzw. abgewiesene Asylsuchende werden von der Stadt übernommen.

- 20 Die Richtlinien sind für Gemeinden nur eine Richtlinie, nicht verbindlich. Wie steht die Gemeinde Kreuzlingen dazu, diese Richtlinie in von den Leistungen her etwas reduzierter Form umzusetzen oder eigene Richtlinien zu entwerfen, um zum Schutz der Bevölkerung den Druck auf die Ausreisewilligkeit abgewiesener Asylbewerber zu erhöhen?**

Eigene Richtlinien auszuarbeiten, ergibt keinen Sinn, da die abgewiesenen Asylbewerber wie bereits mehrfach erwähnt nicht in das Aufgabengebiet einer städtischen Verwaltung gehören. Ebenso hat die Stadt Kreuzlingen mit dem Vollzug der Ausreise keine Interventionsberechtigung, weshalb eine entsprechende Richtlinie obsolet ist.

- 21 Ist die Stadt Kreuzlingen bereit, dazu einen Entwurf für eigene Richtlinien vorzulegen, ohne dass es dazu einen parlamentarischen Vorstoss benötigt, der dann möglicherweise unprofessioneller und radikaler ausfällt als ein Entwurf von Profis?**

Die Stadt Kreuzlingen hält sich an den Leitfaden Asyl des Kantons Thurgau, der einen bindenden Charakter für den Auftrag einer städtischen Verwaltung hat. Im Übrigen würden eigene Richtlinien kaum einer rechtlichen Prüfung standhalten. Bei abgewiesenen Asylbewerbern, die ohnehin nicht in das Aufgabengebiet der Stadt fallen, hätten diese Richtlinien keinen Einfluss.

- 22 Kommen die Verantwortlichen der Stadt Kreuzlingen mit den zur Verfügung stehenden Gesetzen zurecht oder braucht es weitere politische Werkzeuge?**

Für die Erfüllung der städtischen Aufgaben sind die vorhandenen Gesetze ausreichend.

Kreuzlingen, 3. Dezember 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilage

- Schriftliche Anfrage

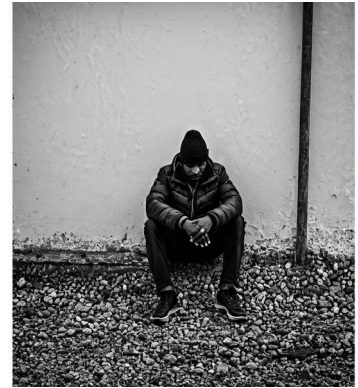
Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien

Gemeinderat Georg Schulthess
Romanshornestrasse 134
8280 Kreuzlingen
georg.schulthess@ziil.ch

15. Juni 2024

Schriftliche Anfrage zu



KI

Was tut die Gemeinde Kreuzlingen zur Unterstützung der Rückreise bzw. Ausschaffung abgewiesener Asylbewerber um die Sicherheit ihrer Einwohner zu verbessern und wie ist die Situation bei der Nothilfe trotz negativem Asylentscheid?

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich reiche Ihnen gestützt auf Art. 49 der derzeit gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates zuhanden des Stadtrates folgende schriftliche Anfrage ein:

Begründung

Menschen, die in Not geraten sind, haben Anspruch auf existenzsichernde Hilfe und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Dazu gehören auch Geflüchtete deren Asylgesuch abgelehnt worden ist. Bis zur Ausreise leben sie allerdings in «regulärer Illegalität»; ein paradoxer Zustand. Sie leben weiterhin in einer Gemeinde von der öffentlichen Hand.

Um Nothilfe zu erhalten, muss die betroffene Person beim Kanton beziehungsweise bei der Gemeinde einen Antrag stellen.

Diese Anfrage bezieht sich ausdrücklich auf Fälle, Zahlen und Informationen welche die Stadt Kreuzlingen betreffen. Hinweise darauf, dass es sich um kantonale oder Bundesangelegenheiten handelt, sind zur Beantwortung nicht geeignet. Dem Anfragenden ist bekannt, dass verschiedene Ebenen an dieser Thematik mitbeteiligt sind.

Diese Anfrage bezieht sich ausschliesslich auf **abgewiesene** insbesondere wegen **Straffälligkeit abgewiesener Asylbewerber**. Es geht um die Sicherheit der Bewohner der Stadt Kreuzlingen.

Dazu bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie ist «in Not geraten» konkret definiert und in der Praxis ausgeführt?
- 2) Wieviele Anträge gab es 2021, 2022 und 2023? Wie entwickelt sich die Anzahl der Anträge von Nothilfe von abgewiesenen Asylbewerbern?

- 3) Welche Kosten entstehen dem Kreuzlinger Steuerzahler durch Anträge auf Nothilfe von abgewiesenen Asylbewerbern? Wie ist die Kostenentwicklung in den letzten Jahren?
- 4) Für welche Zeitdauer leben die abgewiesenen Asylbewerber bis zu ihrer Ausreise statistisch weiterhin in Kreuzlingen?
- 5) Wie ist die Altersstruktur, das Geschlecht und die Herkunft dieser abgewiesenen Asylbewerber?
- 6) Wieviele sind unbegleitete Minderjährige?
- 7) In wievielen Fällen pro Jahr verstösst die Stadt Kreuzlingen gegen das Gesetz und lässt Asylbewerber trotz ablehnendem Bescheid auf Dauer und auf Kosten des Steuerzahlers in Kreuzlingen dauerhaft ihren Lebensmittelpunkt haben?
- 7a) Worin besteht in der Anwendung geltender Gesetze der Unterschied zwischen einem Einwohner mit Aufenthaltsberechtigung bei dem geltendes Gesetz durchgesetzt werden und einem abgelehnten Asylbewerber der trotz Ablehnungsbescheid vom Gesetz unbehelligt illegal weiterhin in Kreuzlingen wohnt? Wie erklären sich das die zuständigen Stellen diese Ungleichbehandlung?
- 8) In wievielen Fällen wird Nothilfe gewährt bei denen der Ablehnungsgrund Strafdelikte sind?
- 9) Welche Leistungen werden als Nothilfe an abgelehnte Asylbewerber erbracht? (Um eine vollständige Aufzählung möglicher und schon einmal erbrachter Leistungen wird gebeten, nicht um ein Beispiel).
- 10) Wer nimmt diese Bewertung vor ob Nothilfe geleistet wird?
- 11) Wer kontrolliert diese Entscheidung/Bewertung?
- 12) Was unternimmt die Stadt Kreuzlingen zum Schutz der Bevölkerung beim Aufenthalt von wegen Straffälligkeit abgelehnter Asylbewerber? Wie verhindert sie, dass diese straffälligen Asylbewerber bis zu Ihrer Rückreise/Ausschaffung weitere Straftaten in Kreuzlingen verüben?
- 13) Was unternimmt die Gemeinde Kreuzlingen, dass abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber sich nicht weiterhin auf Gemeindegebiet Kreuzlingen aufhalten?
- 14) Bringt die Gemeinde Kreuzlingen ihre Probleme und Positionen bei der übergeordneten kantonalen und Bundesstellen aktiv ein? Widerspricht sie mit Hilfe ihres Hausjuristen auch schomal Entscheiden?
- 15) Es wird um Vorlage eines Falles (VOLLSTÄNDIGE DOKUMENTATION ohne Namen) gebeten bei dem um von abgewiesenen Asylbewerbern um Nothilfe ersucht wurde und um die Information über entsprechend vorgenommene Nothilfe.

- 16) Meldet die Stadt Kreuzlingen den Wohnort von abgewiesenen oder verurteilte Asylbewerbern an die zuständigen kantonalen oder Bundesstellen?
- 17) Duldet die Stadt Kreuzlingen auf Ihrem Gemeindegebiet die Anwesenheit von verurteilten oder verzeigten Asylbewerbern und versorgt diese mit Nothilfe? (Auch wegen kleinen Delikten wie Diebstahl oder Bedrohung)
- 18) Der Umfang sowie die Art und Weise der Nothilfe unterscheidet sich von Kanton zu Kanton teilweise stark. Die kantonalen Behörden bestimmen den Aufenthaltsort für die betroffenen Personen und weisen ihnen eine Unterkunft zu.
- 19) Handelt die Stadt Kreuzlingen nach den SODK-Empfehlungen, deren Richtlinien?
- 20) Diese Richtlinien sind für Gemeinden nur eine Richtlinie, nicht verbindlich.
Wie steht die Gemeinde Kreuzlingen dazu diese Richtlinien in von den Leistungen her etwas reduzierter Form umzusetzen oder eigene Richtlinien zu entwerfen um zum Schutz der Bevölkerung den Druck auf die Ausreisewilligkeit abgewiesener Asylbewerber zu erhöhen?
- 21) Ist die Stadt Kreuzlingen bereit dazu einen Entwurf für eigene Richtlinien vorzulegen ohne dass es dazu einen parlamentarischen Vorstoss benötigt der dann möglicherweise unprofessioneller und radikaler ausfällt als ein Entwurf von Profis?
- 22) Kommen die Verantwortlichen der Stadt Kreuzlingen mit der zur Verfügung stehenden Gesetzen zurecht oder braucht es weitere politische Werkzeuge?

Vielen Dank für eine zeitnahe Beantwortung dieser Fragestellungen vor dem Budget 2025.

Gemeinderat Georg Schulthess

